

**Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung
Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und
Kindertagespflege
nach § 22 ff und § 69 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds.
Ausführungsgesetz zum KJHG sowie dem Nds.
Kindertagesstättengesetz**

Präambel

Ein wichtiger Bestandteil des Ausbaus von familienfreundlichen Lebensstrukturen im Landkreis Aurich ist der Aufbau qualifizierter und bedarfsgerechter Kinderbetreuungsangebote. Gemäß Beschlusslage des Jugendhilfeausschusses vom Juli 2006 und vom 25. April 2007 ist die Verwaltung beauftragt, bis zum Jahr 2010 ein für die Region bedarfsgerechtes Betreuungsangebot, auch für die unter dreijährigen Kinder und Kinder im schulpflichtigen Alter, vorzuhalten sowie die Kindertagespflege vollkommen neu zu strukturieren.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung gemäß § 22 ff SGB VIII erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Kinder haben einen Anspruch auf Orte verlässlicher und qualifizierter Betreuung
- Die rechtlichen Vorgaben sind kreativ und nicht bürokratisch umzusetzen
- Das aufzubauende Betreuungsangebot richtet sich nach den Bedarfen der Familien und ihren Kindern aus und nicht an den Betreuungsstrukturen und -zeiten von Einrichtungen und Diensten
- Betreuungsangebote sollen so organisiert werden, dass ein Wechsel der Betreuungseinrichtung bzw. -personen vermieden wird
- Das Betreuungsangebot soll verlässlich und vor Ort organisiert angeboten werden (Kurze Beine- kurze Wege)
- Der Ausbau der Tagesbetreuung findet statt unter Berücksichtigung der tatsächlichen zeitlichen und inhaltlichen Bedarfe der Familien, der demografischen Entwicklung im Landkreis sowie unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten

Nach § 69 Abs. 5 und 6 SGB VIII in Verbindung mit § 13 Nds. Ausführungsgesetz KJHG wird die Aufgabe der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten auf die von den kreisangehörigen Gemeinden, Städte und Samtgemeinden übertragen/wahrgenommen. Umfang, Art und Qualität des Angebotes ist mit dem örtlichen Jugendhilfeträger gemäß seiner Gesamtverantwortung abzustimmen. Dieser erstellt einen Kindertagesstättenbedarfsplan.

Zur Durchführung der Aufgabe erhalten die kreisangehörigen Kommunen einen jährlichen Zuschuss.

Der Aufgabenbereich Kindertagespflege wird durch den Landkreis durchgeführt.

§ 1

1. Die kreisangehörigen Kommunen verpflichten sich, jede für sich, gegenüber dem Landkreis und untereinander auf ihrem Gebiet dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Anspruch auf Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen jederzeit und im Rahmen des örtlich festgestellten

Bedarfs gemäß § 22 ff SGB VIII erfüllt wird. Diese Verpflichtung beinhaltet auch die Bereitstellung von ausreichenden Integrationsplätzen für Kinder mit einem erhöhten Förderbedarf sowie die Bereitstellung von bedarfsgerechter Betreuung während der Ferienzeiten.

2.2. Kreisangehörige Kommunen können die Aufgabe in eigener Trägerschaft erfüllen oder an freie Träger der Jugendhilfe übertragen.

3.3. Kommt eine Kommune ihrer Verpflichtung nicht nach und muss deswegen der Landkreis durch andere Maßnahmen den Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz selbst erfüllen, so ist die Kommune verpflichtet, die entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 2

1. Der Landkreis bezuschusst während der Laufzeit der Vereinbarung die betriebswirtschaftlichen Kosten von Kindertageseinrichtungen mit einem jährlichen Betrag in Höhe von € . Die Auszahlung erfolgt vierteljährlich.
2. Bezuschusst werden die jährlich besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen, die folgende Kriterien erfüllen:
 - Betriebserlaubnis
 - Vorlage einer Konzeption gemäß des Nds. Orientierungsplanes für Bildung, Erziehung und BetreuungKindertageseinrichtungen sind:
 - Kinderkrippen
 - Kindertagesstätten
 - Nachmittagsplätze mit einer mindestens 4stündigen
Öffnungszeit
 - Kinderhorte
 - Spielkreisplätze mit einer mindestens 15stündigen
Wochenöffnungszeit am Vormittag
3. Die Höhe des Zuschusses pro besetztem Platz richtet sich nach folgenden Kriterien:
 - Art der Einrichtung
 - Öffnungszeit der Einrichtung

_____ Für die Berechnung des Zuschusses werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

Art der Einrichtung	Faktor
Kinderkrippe halbtags	2,0
Kinderkrippe ganztags	3,50
Kindergarten bis 4,5 Std.	0,8
Kindergarten bis 5 Std.	1,0
Kindergarten bis 6,5 Std.	1,2
Ganztagskindergarten	1,5
Nachmittagsgruppen ab 4 Std.	0,8
Waldkindergarten	1,251,0
Integrationsgruppen	2,0
Kinderhort	1,25
Spielkreise ab 15 Wochenstd.	0,4
Spielkreise ab 20 Wochenstd.	0,6

Besetzte Plätze von Kindern im Alter von unter 3 Jahren bzw. über 6 Jahren, soweit sie die Grundschule besuchen, in altersgemischten Kindergartengruppen werden mit dem Faktor 2 berechnet. Voraussetzung für den verdoppelten Faktor ist die Erlaubnis zum Betrieb einer altersübergreifenden Gruppe....

4. Für die Berechnung der besetzten Plätze in Kindertageseinrichtungen gilt eine Stichtagsregelung. Stichtag der Abfrage ist der 01. 02. des jeweiligen Kalenderjahres.
5. Kommt es während der Vertragsdauer zu einer nachhaltigen Verbesserung der finanziellen Situation des Landkreises, ist über eine Erhöhung des Kreiszuschusses neu zu verhandeln.
6. Kommt es durch Bundes- oder Landesrecht oder durch Entscheidungen des Landkreises für die Kommunen zu zusätzlichen finanziellen Belastungen, so haben die Kommunen nach gegebenenfalls erfolglosen Nachverhandlungen mit dem Landkreis ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§ 3

1. Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe bei dem Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch die Übernahme des jeweiligen monatlichen Mindestbeitrages für die entsprechende Einrichtung.

§-3

~~Der Landkreis erfüllt seine Verpflichtung auf Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe bei dem Besuch von Kindern in Kindertageseinrichtungen durch die Übernahme des jeweiligen monatlichen Mindestbeitrages für die entsprechende Einrichtung.~~

~~Jugendhilfe wird nur für Plätze übernommen, die nach dieser Vereinbarung bezuschussungsfähig sind.~~Satz gestrichen

- 4.2. Eltern mit einem Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe entrichten selbst keine Gebühren für die Betreuung ihrer Kinder in Kindertageseinrichtungen.
- 2.3. Die Einkommensermittlung für den Kostenbeitrag erfolgt in allen Kommunen einheitlich nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

§ 4

1. In begründeten Fällen werden Kinder aus anderen Gemeinden nach Absprache zwischen den beteiligten Kommunen ~~Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen~~, sofern in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze vorhanden sind.
2. Gemäß § 69 Abs. 5 SGB VIII ist für die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in Kindertageseinrichtungen ein angemessener Kostenausgleich sicherzustellen.
3. Als Kostenausgleich wird der in der „Gemeinsamen Empfehlung zum Kostenausgleich bei der Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagesstätten“ der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände und der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen genannte Betrag von der Wohnortgemeinde an die aufnehmende Gemeinde gezahlt. Von diesem Betrag wird der vom Landkreis an die Gemeinde gezahlte Zuschuss abgezogen.

§ 5

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet am 31.12.2010.

Zusatz

Der Landkreis gibt die durch die Einführung des beitragsfreien dritten Kindergartenjahres eingesparten Mittel der wirtschaftlichen Jugendhilfe als Zuschuss an die Mitgliedsgemeinden weiter. Dieses Verfahren wird auch für die Stadt Aurich nach deren Einführung des beitragsfreien ersten Kindergartenjahres angewandt.